Leasingvertrag   
(Auto-Leasing nach Konsumkreditgesetz)

I. Vertragszweck

1. Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

* Leasinggeber
* Leasingnehmer

1. Der Vertrag betrifft das Leasing eines neuen Autos nach folgenden Angaben:

* Fahrzeugart
* Katalog-Preis
* Barkaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
* Km-Leistung im Jahr

1. Das Eigentum am Leasingobjekt verbleibt beim Leasinggeber.
2. Änderungen des Vertrags werden schriftlich vereinbart.

II. Dauer und Zahlung

1. Das Leasing wird für die Dauer von xx Monaten abgeschlossen (zwischen 12 und 60 Monaten).
2. Der Leasingnehmer hat xx monatliche Raten von CHF ... auf das Bankkonto Nr. ... des Leasingebers einzuzahlen, die jeweils auf Ende Monat fällig sind. Der erste Leasingzins und die Immatrikulationskosten sind bei der Übernahme des Fahrzeuges zu zahlen.
3. Der effektive Leasingzins beträgt ... Prozent des Barkaufpreises im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses inklusive Mehrwertsteuer von 7,7%.
4. Der Leasingnehmer zahlt vor Übergabe des Fahrzeuges die vereinbarte Kaution   
   von CHF ... . Sie dient als Sicherstellung der Ansprüche des Leasinggebers. Nach Beendigung des Leasing-Vertrages wird abgerechnet.

III. Widerrufsrecht

1. Der Leasingnehmer kann den Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich widerrufen.
2. Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald der Leasingnehmer eine Kopie des Vertrages erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Leasingnehmer die Widerrufserklärung am vierzehnten Tag der Post übergibt. Aus Beweisgründen empfiehlt sich, die Widerrufserklärung per Einschreiben zu verschicken.

IV. Verkehrsgebühren und Versicherungen

1. Der Leasingnehmer hat den Wagen auf seinen Namen bei der zuständigen kantonalen Motorfahrzeugkontrolle einzulösen und die Verkehrssteuern und Gebühren zu bezahlen.
2. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, auf seinen Namen und seine Rechnung für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen. Der Leasingnehmer kann die Versicherungsgesellschaft selber auswählen.

V. Gebrauch und Instandhaltung des Fahrzeuges

1. Die Kosten für Betrieb und Unterhalt des Fahrzeuges übernimmt der Leasingnehmer.
2. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das ihm anvertraute Fahrzeug sorgfältig zu fahren und wie seinen eigenen Wagen zu pflegen. Der Unterhalt ist nach den Vorschriften der ausgehändigten Betriebsanleitung zu erledigen.
3. Die Betriebsanleitung enthält Angaben zur Sicherheit, die der Leasing­nehmer zu beachten hat.
4. Der Leasingnehmer muss Reparaturen unverzüglich nach Auftreten eines Schadens vornehmen lassen. Dies gilt insbesondere bei Unfall- und Garantieschäden.
5. Alle Service- und Reparaturarbeiten hat der Leasingnehmer bei einer offiziellen Marken-Vertretung durchführen zu lassen.
6. Unfallereignisse, Schadenfälle und der Verlust des Autos sind dem Leasinggeber sofort schriftlich zu melden.

VI. Beendigung des Vertrages

1. Der Leasingnehmer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf jedes Monatsende hin frühzeitig kündigen, jedoch erst nach Ablauf der ersten drei Monate ab Vertragsbeginn. Ohne eine solche frühzeitige Kündigung endet der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit.
2. Bei Kündigung des Leasingnehmers richtet sich der Anspruch des Leasinggebers auf Entschädigung nach der im Anhang beigefügten, nach anerkannten Grundsätzen erstellten, Tabelle.
3. Der Leasinggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehen, die mehr als drei Monatsraten ausmachen.
4. Wenn der Vertrag bis zum Ende der vereinbarten Dauer bestehen bleibt, kann der Leasingnehmer das Auto zum Restwert nach beigefügter Tabelle erwerben. Wenn nicht, hat er den Wagen dem Leasinggeber in einem Zustand zurückzugeben, der der vertragsgemässen Nutzung entspricht.

VII. Meldepflicht

1. Dieser Vertrag untersteht dem Konsumkreditgesetz.
2. Der Informationsstelle für Konsumkredit werden die Höhe der Leasingverpflichtung, die Vertragsdauer und die monatlichen Leistungen gemeldet.
3. Sobald drei Leasingraten ausstehend sind, wird dies ebenfalls der Informationsstelle gemeldet.

VIII. Kreditfähigkeitsprüfung

1. Der Leasinggeber hat die nach Art. 29 KKG vorgeschriebene Kreditfähigkeitsprüfung des Leasingnehmers durchgeführt.
2. Bei der Prüfung wurden folgende Elemente berücksichtigt, wobei Einzelheiten im Anhang festgelegt sind, welcher Bestandteil des Vertrages ist:

* pfändbarer Teil des Einkommens gemäss den kantonalen Berechnungsvorschriften für das Existenzminimum
* Mietzins
* die nach Quellensteuerabgabe geschuldeten Steuern
* bei der Informationsstelle gemeldete Verpflichtungen
* Vermögen.

1. Der Leasingnehmer ist in der Lage, die Leasingraten mit dem nicht pfändbaren Teil des Einkommens zu bezahlen.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |